

## Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

alte Fassung (a. F.)	Erläuterung	neue Fassung (n. F.)
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)</b></p>		<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 1, 2, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen</p>	<p style="text-align: center;">Anpassung auf Grund des Inkrafttretens des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt</p>	<p><u>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.09.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenpflicht</b></p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenpflicht</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. <sup>2</sup>Gebührenpflichtig ist der Benutzer einer Unterkunft. <sup>3</sup>Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderungen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. <sup>2</sup>Gebührenpflichtig ist der Benutzer einer Unterkunft. <sup>3</sup>Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.</p>
<p>(2) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderungen.</p>	<p>(2) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.</p>

## Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

alte Fassung (a. F.)	Erläuterung	neue Fassung (n. F.)
<b>§ 2</b> <b>Fälligkeit der Gebühren</b>		<b>§ 2</b> <b>Fälligkeit der Gebühren</b>
(1) <sup>1</sup> Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem das Benutzungsverhältnis nach § 3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) beginnt. <sup>2</sup> Sie endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Räumung und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Obdaches beauftragten Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) oder dem Tag der zwangsweisen Räumung.	Keine Änderungen.	(1) <sup>1</sup> Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem das Benutzungsverhältnis nach § 3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) beginnt. <sup>2</sup> Sie endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Räumung und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Obdaches beauftragten Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) oder dem Tag der zwangsweisen Räumung.
(2) <sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. <sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats an die Stadtkasse Köthen (Anhalt) zu zahlen. <sup>3</sup> Bei Neueinweisung ist die Benutzungsgebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Köthen (Anhalt) zu zahlen.	Keine Änderungen.	(2) <sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. <sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats an die Stadtkasse Köthen (Anhalt) zu zahlen. <sup>3</sup> Bei Neueinweisung ist die Benutzungsgebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Köthen (Anhalt) zu zahlen.
(3) <sup>1</sup> Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. <sup>2</sup> Am Tage der Umsetzung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.	Keine Änderungen.	(3) <sup>1</sup> Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. <sup>2</sup> Am Tage der Umsetzung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

## Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

alte Fassung (a. F.)	Erläuterung	neue Fassung (n. F.)
<p><b>§ 3</b> <b>Gebührenberechnung</b></p>		<p><b>§ 3</b> <b>Gebührenberechnung</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. <sup>2</sup>Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat</p> <p>1. <del>im Obdach Angerstraße 52 6,56 Euro und</del> 2. im Obdach Augustenstraße 63 <u>6,34</u> Euro.</p>	<p style="text-align: center;">Streichung des Gebührensatzes für das Objekt Angerstraße 52, da dieses seit September 2015 nicht mehr zur Unterbringung Obdachloser genutzt wird.</p> <p style="text-align: center;">Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken. Die Anhebung der Benutzungsgebühren ist erforderlich, da die Höhe der derzeitigen Benutzungsgebühren die Kosten der Einrichtung nicht decken. Für die Ermittlung kostendeckender Benutzungsgebühren wurde eine Kalkulation der Benutzungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2024 durchgeführt. Die so ermittelten erforderlichen Benutzungsgebühren übersteigen jedoch die durch örtlichen Leistungsträger übernommenen Kosten der Unterkunft. Um eine sozialverträgliche Belastung für den Einzelnen zu erlangen, ist daher eine Kappung der Gebühren im Sinne des KAG LSA erforderlich. Hieraus ergibt sich der maximal möglich Gebührensatz pro m<sup>2</sup> und Monat.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. <sup>2</sup>Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat im Obdach Augustenstraße 63 <u>6,44</u> Euro.</p>
<p>(2) In der Benutzungsgebühr sind die verbrauchsabhängigen Kosten (Betriebskosten) wie zum Beispiel für Wasser, Abwasser, <del>Fäkalienentsorgung</del>, Müllabfuhr und Strom im Treppenhaus, Keller und Boden sowie bauliche Instandhaltungen enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">Streichung „Fäkalienentsorgung“ – Dies bezog sich ausschließlich auf das Obdach Angerstraße.</p> <p style="text-align: center;">Streichung „im Treppenhaus, Keller und Boden“ – sämtliche Stromkosten werden zukünftig anteilig über die Benutzungsgebühr umgelegt</p>	<p>(2) In der Benutzungsgebühr sind die verbrauchsabhängigen Kosten (Betriebskosten) wie zum Beispiel für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und Strom, sowie bauliche Instandhaltungen enthalten.</p>

## Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

alte Fassung (a. F.)	Erläuterung	neue Fassung (n. F.)
<p><del>(3) <sup>1</sup>Soweit technisch möglich, erfolgt die Lieferung elektrischer Energie aufgrund eines zwischen den jeweiligen Nutzern der Unterkunft und eines frei wählbaren Energieversorgers selbst abzuschließenden Stromlieferungsvertrages. <sup>2</sup>Die Stromkosten sind dann vom Benutzer direkt an diesen Anbieter zu zahlen. <sup>3</sup>Auftretende Probleme sind vom Nutzer selbst mit dem Versorger zu regeln.</del></p>	<p>Da die Unterbringung in der Unterkunft nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen soll und so mitunter nur wenige Tage dauern kann, ist eine Stroman- bzw. Abmeldung durch die Nutzer selbst nicht praktikabel. In den vergangenen Jahren wurde die An- bzw. Abmeldung durch die Stadt, im Namen der Nutzer, übernommen, da diese zumeist nicht dazu im Stande waren. Weiterhin ist es den Nutzern mit Änderung der Obdachlosensatzung im Dezember 2020 nicht mehr gestattet, elektrische Geräte in die Unterkunft einzubringen. So entstehen nur Kosten für Lichtstrom und den Verbrauch der bereitgestellten Kühlschränke, welches wiederum zur Mindestausstattung für eine Unterkunft zählt.</p>	
<p><del>(4) <sup>1</sup>Für die Nutzung der Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63 sind Gebühren in Höhe von <u>1,91</u> Euro je Tag zuzüglich der Kosten der Reinigung der Unterkunft und der Bettwäsche zu entrichten. <sup>2</sup>Dabei sind der Tag des Bezuges sowie der Tag der Rückgabe der Unterkunft als jeweils ein Tag zu berechnen.</del></p>	<p style="text-align: center;">Neunummerierung erforderlich</p> <p style="text-align: center;">Anteilige Anpassung der Benutzungsgebühren auf Grundlage der Gesamtausgaben für das Objekt.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Für die Nutzung der Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63 sind Gebühren in Höhe von <u>3,85</u> Euro je Tag zuzüglich der Kosten der Reinigung der Unterkunft und der Bettwäsche zu entrichten. <sup>2</sup>Dabei sind der Tag des Bezuges sowie der Tag der Rückgabe der Unterkunft als jeweils ein Tag zu berechnen.</p>
	<p style="text-align: center;">Bis dato war der Umgang mit beschlagnahmten Wohnraum und dem anfallenden Mietzins nicht in der Satzung geregelt. In der Praxis erfolgt die Umsetzung bereits seit vielen Jahren so, wie nun in Abs. 4 festgeschrieben.</p>	<p>4) <sup>1</sup>Für die Nutzung von beschlagnahmtem Wohnraum ist der jeweilige Mietzins zu entrichten. <sup>2</sup>Die Lieferung elektrischer Energie erfolgt aufgrund eines zwischen dem jeweiligen Nutzer des Wohnraums und eines frei wählbaren Energieversorgers selbst abzuschließenden Stromlieferungsvertrages. <sup>3</sup>Die Stromkosten sind vom Nutzer direkt an den Versorger zu zahlen. <sup>4</sup>Auftretende Probleme sind vom Nutzer selbst mit dem Versorger zu regeln.</p>

## Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

alte Fassung (a. F.)	Erläuterung	neue Fassung (n. F.)
<b>§ 4 Billigkeitsmaßnahmen</b>		<b>§ 4 Billigkeitsmaßnahmen</b>
<sup>1</sup> Ansprüche der Stadt (Anhalt) aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup> Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.	Keine Änderungen.	<sup>1</sup> Ansprüche der Stadt (Anhalt) aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup> Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
<b>§ 5 Sprachliche Gleichstellung</b>		<b>§ 5 Sprachliche Gleichstellung</b>
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten <u>jeweils</u> in der weiblichen und männlichen Form.	Redaktionelle Änderung	Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in <u>jeglicher</u> Form.
<b>§ 6 Inkrafttreten</b>		<b>§ 6 Inkrafttreten</b>
<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 09.02.2001 außer Kraft.	keine Änderung	<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 09.02.2001 außer Kraft.